Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren vom 23. Juli 1946 für die Rückkehr zur direkten Demokratie

(Vom 8. Februar 1949)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 23. Juli 1946 für die Rückkehr zur direkten Demokratie und in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1948,

gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Das Volksbegehren vom 23. Juli 1946 für die Rückkehr zur direkten Demokratie wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dieses Volksbegehren lautet wie folgt:

«Die unterzeichneten Schweizerbürger verlangen, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung, die Aufhebung von Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung (Dringlichkeitsklausel) und dessen Ersetzung durch einen neuen:

Art. 89^{bis}. Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.»

Art. 2.

Dem Volke und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. September 1948.

Der Präsident: A. Picot

Der Protokollführer: Leimgruber

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. Februar 1949.

Der Präsident: Wenk

Der Protokollführer: Ch. Oser

7809

Bundesbeschluss über das Volksbegehren vom 23. Juli 1946 für die Rückkehr zur direkten Demokratie (Vom 8. Februar 1949)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1949

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 07

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 17.02.1949

Date

Data

Seite 326-327

Page

Pagina

Ref. No 10 036 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.